

Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Die hiesigen Einwohner werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Abkappen und Ausholzen der auf den Promenaden und Bürgersteigen hiesiger Residenz befindlichen Bäume, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nicht ohne polizeiliche Erlaubniß die für jeden derartigen speciellen Fall nachzusuchen ist, erfolgen darf.

Charlottenburg, den 1. März 1856.

Königliches Polizei-Amt. (gez.) Maaß.

wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Charlottenburg, den 2. März 1857

Königliches Polizei-Amt. (gez.) Maaß.

Publicandum.

Den Eigenthümern und Besitzern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Reinigen der Bäume, Sträucher und Bänne von den Raupennestern jetzt besorgt und spätestens binnen 14 Tagen bewirkt sein muß.

Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuversichtlich erwartet werden darf. Derjenige, dessen Garten allein liegt und an keinen andern gränzt hat sich die aus der etwaigen Unterlassung entstehenden, nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben; insofern aber ein Nachbar dadurch leidet oder zu leiden Gefahr läuft, wird das Abraupen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden, und bleibt derselbe außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens, verhaftet.

Charlottenburg, den 24. Februar 1857.

Königl. Polizei-Amt. Maaß.

Bekanntmachung.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen daß bei den Tanzvergünstigungen und Gelagen in den Wirthshäusern sogar die Nächte hindurch, Schulkinder, zum Theil auch Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, ohne Beisein ihrer Eltern u. d. der Zutritt gestattet wird. Ein solches Treiben welches sowohl der Schulzucht als auch den sittenpolizeilichen Vorschriften durchaus entgegen ist und dessen verderbliche Folgen leicht zu ermessen sind, darf unter keinen Umständen geduldet werden. Die Dorfgerichte und Ortsvorstände in den Dörfern unseres Polizeiverwaltungs-Bezirks werden daher hiermit veranlaßt, ihren Gemeinden und ganz besonders den Inhabern der öffentlichen Schank- und Gastlocale die bestehende Vorschrift ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß nach der Regierungs Circular-Verfügung vom 24. Februar 1828 — L. II. 1004. Febr. — Kindern, welche noch nicht zur Confirmation gelangt sind, der Zutritt und der Aufenthalt in den öffentlichen Gast- und Wirthshäusern

ohne persönliche Gegenwart ihrer Eltern, Vormünder oder solcher erwachsenen Personen, denen die Aufsicht über solche Kinder anvertraut worden, nicht gestattet und ebenso das Verabreichen von geistigen und berausenden Getränken an dergl. Kinder gänzlich untersagt ist.

Jede Nichtbeachtung dieser Verordnung und jede, auch die geringste Uebertretung dieses Verbots zieht nicht nur namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe für die Schank- und Gastwirth, sondern auch im Wiederholungs-falle den Verlust der Schankconcession nach sich.

Die Schankwirth, sowie die Dorfgerichte haben sich in Zukunft auf das Genaueste hier-nach zu achten, und bleibt es Pflicht der letz-teren, den Gewerbebetrieb im Orte überhaupt, sowie insbesondere das Verhalten der Inhaber öffentl. Schanklocale sorgfältig zu überwachen und jede Contravention, die ihnen bei einiger-maßen aufmerksamer Controlle nicht entgehen kann und sofort zur Anzeige zu bringen. Die uns zu Gebote stehenden Strafmaßregeln werden mit aller Strenge in Anwendung ge-bracht werden.

Berlin, den 1. März 1857.

Königl. Domainen Polizei Amt
Mühlenhof.

Tages Ordnung

zur Versammlung der märkisch-öko-nomischen Gesellschaft zu Potsdam
Jägerstraße Nr. 23,
am 11. März 1857.

Von 1 Uhr ab ist die Geräthekammer offen.

Von 2—3 Uhr: Vortrag des Herrn Hof-gärtners Legeler über Beurtheilung des Bodens, mit Experimenten.

Von 3—4 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Fintelmann über Gemengesaaten.

Von 4—6 Uhr: Erörterungen über

1) Gemengesaaten,

2) die für bestimmte Bodenarten ange-messenen Feuchtigkeits-Zustände.

Es werden zu dieser Versammlung nicht nur alle Mitglieder sondern alle Freunde der Landwirthschaft und unserer Bestrebungen eingeladen.

Der Vorsitzende der Deputation.

G. U. Fintelmann.

Ich warne hierdurch Jedermann meiner Frau auf meinen Namen Etwas zu borgen, da ich für Nichts ankomme.

Karl Lusche,
Grünstraße Nr. 1.

Am Montag den 9. März e., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Alt-Schöneberg Nr. 25 ma-hagoni Möbel, und Dienstag den 10ten Vor-mittags 10 Uhr in der Pionierstraße Nr. 19. goldene Uhren, Bijouterien, Silberzeuge, Bet-ten, Kleidungsstücke, Wäsche, Möbel und Ein-richtungsgegenstände, und um 3 Uhr Nach-mittags an der Potsdamer Brücke 1 Hand-fahn, und Donnerstag den 12ten Vormittags

10 Uhr in Steglitz, im ehemals Meindtschen Grundstücke: 1 Kutsche und Kaleschwagen, 1 Drehrulle, 1 Schwein, Bau-Material und Bauhölzer, eichene Schwellen, 1 gutes Ge-brauchspferd, 10 Fuhren Dung Landwirth-schaftsgeräthe, als Pflüge, Eggen u. d. verstei-gert werden.

Ohn,

Kreisgerichts-Auctions-Commissarius.

Ennabend, den 14. März e., von Vor-mittags 10 Uhr an sollen im Gasthose zum Prinzen von Preußen in Luckenwalde aus dem diesjährigen Einschlage des Königl. Forstreviers Scharfenbrück nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

1. Belauf Mertensmühl.

Jagen 10b:	52	Stück	Kiefern-Bauholz,
	5	Klafter	Kiefern-Knüppel,
	$\frac{1}{4}$		Birken-Kloben,
	$\frac{1}{4}$		Knüppel,
	$\frac{1}{4}$		Erlen-Kloben,
	$7\frac{1}{2}$		Knüppel,
	$10\frac{1}{2}$		Stubben.
Jagen 11a:	59	Stück	Birken-Nutzenden,
	1	Klafter	Birken-Knüppel,
	180	Stück	Kiefern-Bauholz.
Jagen 22b:	12	Stück	Kiefern-Bauholz.
	$1\frac{1}{2}$	Klafter	Birken-Nutzholz,
	5		Knüppel,
	$\frac{1}{4}$		Erlen-Kloben,
	$30\frac{1}{2}$		Knüppel,
	$3\frac{1}{4}$		Reiser,
	14		Kiefern-Kloben,
	4		Knüppel,
	3		Stubben.
Totalität:	$10\frac{1}{2}$		Kiefern-Kloben,
	$13\frac{1}{4}$		Knüppel,

2. Belauf Lenzburg.

Jagen 41b: 74 Stück Kiefern-Bauholz.

3. Belauf Lindhorst.

Jagen 45c:	$1\frac{1}{2}$	Klafter	Eichen-Kloben,
	$1\frac{1}{2}$		Stubben.
	$\frac{1}{4}$		Buchen-Kloben,
	$\frac{1}{16}$		Birken-Kloben,
	$\frac{3}{16}$		Knüppel,
	$5\frac{1}{2}$		Erlen-Kloben,
	3	Stück	Kiefern-Bauholz,
	1		Kiefern-Nutzholz,
	8		Kloben,
Jagen 48d:	270	Stück	Kiefern-Bauholz,
	$2\frac{1}{2}$		Kiefern-Stubben,
Jagen 60f:	$10\frac{1}{2}$	Klafter	Erlen-Kloben.
	2		Knüppel.
Jagen 60e:	$\frac{1}{2}$		Kiefern-Reisig 1.
Totalität:	$\frac{1}{2}$	Klafter	Buchen-Kloben,
	$\frac{1}{2}$		rindschällig,
	$\frac{1}{2}$		Kiefern-Kloben.

4. Belauf Jänickendorf.

Jagen 69a: 37 Stück Kiefern-Bauholz,
Jagen 69c: 108 Bauholz,
7 Klafter Kiefern-Knüppel.

Die Zahlung erfolgt sofort und die Be-dingungen werden im Termine bekannt ge-macht.

Forsthaus Woltersdorf, den 4. März 1856.
Der Oberförster J. Reichenbach.